

# Laibacher Zeitung.

No. 84.

Dienstag den 29. October 1839.



## Inland.

### Fahrten.

Zugelommene Schiffe in Triest am 29. und 30. Sept.

Das österr. Rave, die Geschwinde, von 295 Tonnen, Capit. A. M. Fedrigo, von Livorno in 23 Tagen, leer, auf Rechnung von Graziadio Minerbi. Das schwed. Rave, das Glück, von 200 T., von Bergen in 28 Tagen, mit Stockfisch, auf N. von Reyer und Schlick. Die österr. Brigantine, der Rumaner, von 277 T., Capit. Fr. Pelosi, von Catania in 29 Tagen, mit Soda und andern Waaren, auf N. von Pasqual Morgante. Das österr. Dampfboot Kaiserin Carloline, von Venedig in 11 Stunden mit 16 Reisenden. Die österr. Goelette, die Jugendhafte, von 159 T., Capit. N. Gaminarovich, von Cadix und Bocche die Cattaro in 57 Tagen, mit verschiedenen Waaren, auf N. von Jos. Tripovich. Die engl. Brigantine Walsingham, von 161 T., aus der Havannah in 102 Tagen, mit Zucker und Kaffee, auf N. von Reyer und Schlick. Die schwed. Brigantine, Graf Bernstorff, von 129 T., von Bergen in 69 Tagen, mit Stockfisch, auf N. von Reyer und Schlick. Die ottomannischen Brigantinen, der heil. Spiridion, der heil. Nicolaus und der heil. Spiridion, dann die ottomann. Brazzera, der heil. Nicolaus, von 50, 75, 50 und 35 Tonnen, sämtlich von Patrasso in 16, 20, 21 und 20 Tagen, alle 4 mit Kostinen und auf Rechnung von G. M. Antonopalo. Die engl. Brazzera, Madonna, von Sta. Moura in 28 Tagen, leer, auf N. Casar de Peligrini. Mehrere Barken.

Wien, den 21. October.

Der Prinz Friedrich zu Hohenzollern (Sohn Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz Xaver zu Hohenzollern Hechingen, commandirenden Generals in Ilshrien und Steyermark) Premier-Rittmeister von Großfürst Constantin Kürassiere, ist vor einigen Tagen von einem Nervenschlage getroffen worden, und geseh in Folge eines wiederholten Schlages plötzlich in der Blüthe seines Jahre gestorben.

Der Herzog und die Herzogin von Bedford sind am 8. d. M. aus London (über Carlstadt) hier angekommen. (Ostr. B.)

## Ausland.

### Deutschland.

Protokoll der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 20. September.

(Fortsetzung.)

### III.

Gebrechen des Schul- und Universitätswesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten überhaupt, besonders aber der höheren, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eins der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsehung betrachtet. Den deutschen Regierungen aber, liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung, und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Ein Mal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste, den hohen Schulen ausschließlich überlassen ist; sodann, weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Punkte von Deutschland mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehrinstituten, einen Theil des Ansehens, und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hieher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Sr. Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Doch der wirkliche Zustand der deutschen Univer-



stäten, mit einigen allgemeinen anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm, von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohlwollende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihnen glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der academischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkürliche, oft verderbliche untergeschoben. Anstatt, wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Bestimmung zu ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer fogenannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit doch Geringschätzung und Widerwillen eingeößt.

Aus diesem verkehrten Gange hat sich nach und nach zu gleich großem Nachtheile für das gemeine Beste, und für die heranreifende Generation in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen, unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt, und eine beträchtliche Anzahl der zum Bernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt. Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den Deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichtes, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Übels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußern Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten; ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her, die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruhen, ausgegangen; seitdem, sei es durch kräftige Mitwirkung, sei es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abenteuerlicher positiver Pläne, und, wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frechlicher Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar

zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beslecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelwürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunfallteten academischen Freiheit die sämtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten, die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul-Universitäts-Wesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung, der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sei, aus den Augen verlieren; und Se. Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser, für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultat geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maassregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Pläne, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Se. kaiserl. Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Folge des, über diese Angelegenheit von der Bundesversammlung abgegebenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maassregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weiterer Berathung zu empfehlen.

IV.

Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größern Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maassregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maassregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gehäht, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet.

Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Übel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Offenheit der ständischen Verhandlungen, und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Pallasthume der Senate in die Welt dringen, nie eifler Neugier und



eichtsiniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darbieten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Annahmen endlich gediehen, welche Färbung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitern Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Ubel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunct vereinigt ist, nie annehmen können; und schließt von der andern Seite die Anwen dung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden. Aus diesem obersten Gesichtspuncte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Pressfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dormaligen Föderativ-Verfassung, eine beschränkte Pressfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, mit dieser gegenwärtige Zeitpunct fast weniger als jeder andere dazu geeignet. Denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maaßregeln, sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung aus-

arten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistesstranei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Se. Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundes-Regierungen erwarten dürfen, so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauches der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften der Bundesversammlung zur ungefäulsten Prüfung und Berathung vorzulegen.

V.

Ernen nung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten im Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maaßregel erforderlich seyn, die Se. kaiserl. Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen. Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannigfaltigen Verzweigungen hier mehr dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestehen nicht bloß auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser kräftigen Untertriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatfachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt seyn; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen könnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß in einem oder dem andern Sinne zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätigt, entwaffnet und zur Strafe zieht, den Verführten über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnet, und Deutschland in den Fall sehen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht, und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertrie-



Geme-Besorgnisse beunruhigt und irregeleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunct ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Pläne sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent und durch den 2. Artikel der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdies wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet seyn, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Daten zusammenzustellen, sie in ihrem vollen Zusammenhang mit Gerechtigkeit und Unbefangtheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen. Endlich wird durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammelten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verlegt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, aufs Wirksamste beseitiget werden, und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dies sind die Gründe, wodurch Se. kaiserl. Majestät Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen."

**Entwurf**

zu einer provisorischen Executions-Ordnung in Bezug auf den zweiten Artikel der Bundes-Acte.

**Art. 1.**

Bis zur Abfassung eines definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt, und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, und zum Schutze des Reichthandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

**Art. 2.**

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, aus welcher Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleiben.

**Art. 3.**

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

**Art. 4.**

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber un-

mittelbar den betreffenden Bundesstaaten, durch deren Bundestag:Gesandten oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterliegenden, oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

**Art. 5.**

Geht aus der Erklärung der Bundestags:Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Beschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar, so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaates, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird. Dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termin anzuzeigen.

**Art. 6.**

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischentunft der Bundesversammlung einzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserwegen einzuschreiten für erforderlich hält, so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestags:Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Umstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesen Beschlüssen dem betreffenden Bundestags:Gesandten Nachricht, welcher nach den in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termin der Versammlung anzuzeigen hat.

**Art. 7.**

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersächlichkeit der Staats-Angehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist; so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit dem betreffenden Bundestags:Gesandten in Einverständnis gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termin unbeachtet bleiben, oder, in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht ausreichend sind, die militärische Assistentz durch in das Gebiet: